

**Beschlussvorlage**

**BV.- Nr.16-2023**

	zur Vorberatung:	
	zur Beschlußfassung	<b>X</b>

	<b>Für die Sitzung:</b>	Datum	Öffentlich	Nicht öffentlich
	der Verbandsversammlung	06.12.2023	<b>x</b>	

**Einreicher:** Herr Dr. Pollmer      **Sachbearbeiter:** Herr Richter

Finanzielle Auswirkungen:      **Ja**      Kostenstelle:      **Entspr. Einnahmekostenstellen**

**Titel / Gegenstand der Vorlage:**

**Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation 2024-2027 des AZV**

**Beschlusnummer:                      - 2023 zu BV. - Nr. 16-2023**

**Beschlusstext:**

1. Die durch die KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH erarbeitete und als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation des AZV „Elbe-Floßkanal“ vom 10.11.2023 wird bestätigt.
2. Bestandteil des Beschlusses ist die Anlage 2.
3. Die Gebührenkalkulation bildet im Rahmen der zu erlassenden Gebührensatzungen für die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet im Zeitraum 2024 –2027 die Grundlage.
4. Folgende Gebührensätze für die Abwasserentsorgung werden festgelegt:

Benutzungsgebühr – Teilleistung Schmutzwasserentsorgung:                      2,71 EUR / m<sup>3</sup>  
 (Verbandsgebiet ohne OT Weißig der Gemeinde Nünchritz)

Grundgebühr je Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße bis <= Q 3= 4:	2,00 €
Grundgebühr je Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße bis <= Q 3=10:	10,00 €
Grundgebühr je Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße bis <= Q 3=16:	16,00 €
Grundgebühr je Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße bis <= Q 3=25:	25,00 €
Grundgebühr je Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße bis <= Q 3=63:	63,00 €
Grundgebühr je Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße ab > Q 3=63:	100,00 €

Benutzungsgebühr - Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung: 0,08 EUR / m<sup>2</sup>

Benutzungsgebühr (Teilleistung Schmutzwasserentsorgung ohne Einleitung in Kläranlage - Kanalbenutzung) 0,55 EUR / m<sup>3</sup>

Benutzungsgebühren (mobile Entsorgung)  
Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben 4,18 EUR / m<sup>3</sup>  
Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 20,68 EUR / m<sup>3</sup>

OT Weißig:

Benutzungsgebühr – Teilleistung Schmutzwasserentsorgung: 4,91 EUR / m<sup>3</sup>  
(Verbandsgebiet OT Weißig der Gemeinde Nünchritz)

Grundgebühr je Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße bis <= Q 3=4: 4,00 €

**Gesamtkosten der Maßnahme:**

(Herstellungs-/Beschaffungskosten)

**Veranschlagung**

(im Liquiditätsplan 2023) EUR

(im Erfolgsplan 2023) EUR

**BV. -Nr. 16-2023 der Verbandsversammlung des AZV „Elbe-Floßkanal“**

Anzahl der stimmberechtigten Gemeinden: 3

Anzahl der anwesenden Gemeinden:

Anzahl der Gesamtstimmen: 3

Anzahl der anwesenden Stimmen:

davon Gemeinde:                      Glaubitz                      Nünchritz                      Zeithain

davon anwesend:

**Abstimmungsergebnis:**

Ja – Stimmen	
Nein – Stimmen	
Stimmenthaltungen	

**Bemerkung:**

Aufgrund § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen waren folgende Vertreter der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen:

**Anlage:**

1. Sachverhalt / Begründung / Übersicht Gebührensätze anderer Verbände
2. Gebührenkalkulation v. 10.11.2023 (Auszug)

**Unterschriftsleistung:**-----  
Verbandsvorsitzender-----  
1.Urkundsperson-----  
2.Urkundsperson**Anlage 1 BV 16-2023**

Der Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“ kann für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen Gebühren nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz erheben.

Aufgrund der Anforderungen des Haushaltsrechtes ist der Verband zur Erhebung entsprechender Gebühren verpflichtet.

Unter Berücksichtigung der Neufassung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, der aktuellen Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes sowie der gefassten Grundsatzentscheidungen für die Gebührenkalkulation wurden die Gebühren für den Zeitraum 2024-2027 neu kalkuliert.

Es wurde eine 4-jähriger Gebührenzeitraum gewählt, um die Ausgleichsmöglichkeit des letzten Jahres in der gesetzlichen 5-Jahresfrist umsetzen zu können. Es wird also das Ergebnis des letzten Jahres nunmehr in der übernächsten Gebührenperiode berücksichtigt.

In der Kalkulation wurde neben den Ergebnissen der Vorkalkulation auch die gesetzlich vorgeschriebene Ausschüttung von Gebührenüberschüssen aus den Jahren 2019-2022 umgesetzt. Diese sind in der Anlage 2 der BV 16-2023 in den jeweilig betreffenden Einrichtungen dargestellt.

Nachfolgend der Vergleich zu den Gebühren aus dem Vorjahreskalkulationszeitraum:

	alter Gebührensatz	neuer Gebührensatz
SW- zentral	2,71 EUR/ m <sup>3</sup> + gestaffelte Grundgeb.	2,71 EUR/ m <sup>3</sup> zzgl. gestaffelte Grundgebühr
Kanalbenutzung	1,05 EUR/ m <sup>3</sup>	0,55 EUR/ m <sup>3</sup>
Niederschlagswasser	0,12 EUR/ m <sup>2</sup>	0,08 EUR/ m <sup>2</sup>
Entsorg. abfl. Gruben	4,47 EUR/ m <sup>3</sup>	4,18 EUR/ m <sup>3</sup>
Klärschlamm aus KKA	29,91 EUR/ m <sup>3</sup>	20,68 EUR/ m <sup>3</sup>
SW- Gebühr OT Weißig	4,62 EUR/ m <sup>3</sup>	4,91 EUR/ m <sup>3</sup>
Grundgebühr	4,00 EUR / Monat	4,00 EUR / Monat

## Vergleich aktueller Gebührensätze

	Grundgebühren je Monat					Mengen- gebühr m³	a Gruben m³	Kka m³	NW m²	KB m³
	Qn 2,5	Qn 6	Qn 10	Qn 10	Qn 10					
Ottendorf- Ockrilla	11,88	20,88	29,88	3,21	8,01	8,01	8,01	8,01	-	-
AZV Roederaue	8,00	8,00	20,00	3,65	70,54	70,54	70,54	0,59	1,43	
Gem. Diera-Zehren	8,50	15,00	25,00	3,53	22,05	33,67	33,67	-	-	
Weinböhlen	12,78	-	51,12	2,88	13,76	24,64	24,64	-	-	
Klipphausen	5,11	10,22	-	2,44	19,15	23,15	23,15	0,59	0,78	
Tharandt	4,00	10,00	-	3,89	58,90	69,25	69,25	0,37	-	
Radeburg	5,00	12,50	-	3,49	42,71	43,36	43,36	-	-	
AZV Kalkreuth	5,00	20,00	-	3,18	22,60	49,87	49,87	-	0,46	
<b>AZV EFK 2020-2023</b>	<b>2,00</b>	<b>10,00</b>	<b>16,00</b>	<b>2,71</b>	<b>4,47</b>	<b>29,91</b>	<b>29,91</b>	<b>0,12</b>	<b>1,05</b>	
<b>AZV EFK 2024-2027</b>	<b>2,00</b>	<b>10,00</b>	<b>16,00</b>	<b>2,71</b>	<b>4,18</b>	<b>20,68</b>	<b>20,68</b>	<b>0,80</b>	<b>0,55</b>	

## **Auftraggeber**

### **Abwasserzweckverband Elbe-Floßkanal**

Zum Klärwerk 1  
01612 Nünchritz

#### **Ansprechpartner**

Herr Richter  
Geschäftsstellenleiter

T 035265 649182  
info@azv-elbe-flosskanal.de

## **Auftragnehmer**

### **KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH**

Am Waldschlösschen 4  
01099 Dresden

T 0351 2105-0  
F 0351 2105-111  
dresden@ke-mitteldeutschland.de  
www.ke-mitteldeutschland.de

#### **Bearbeiter**

Dipl.-Kfm. Alexander Arenswald  
Projektleiter

T 0351 2105-128  
arenswald@ke-mitteldeutschland.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Kalkulationsgrundlagen .....</b>	<b>5</b>
2.1	Gesetzliche und abgabenrechtliche Rahmenbedingungen	5
2.2	Gebührenbemessung	7
2.3	Kalkulationsschritte	8
<b>3</b>	<b>Erläuterungen zur vorliegenden Gebührenkalkulation .....</b>	<b>10</b>
3.1	Aufgabenträger und Einrichtungsbildung	10
3.2	Kostenstellenzuordnung und Kostenverteilung	11
3.3	Ansatzfähige Erträge und Aufwendungen	14
3.3.1	Allgemeine Anmerkungen	14
3.3.2	Aufwendungen und Erträge der laufenden Betriebsführung (Anlage 2)	15
3.3.3	Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 3)	16
3.3.4	Kalkulatorische Zinsen (Anlage 4)	16
3.3.5	Außerordentliche Aufwendungen und Erträge (Anlage 5)	17
3.4	Vorkalkulation	18
3.4.1	Bemessung der Mengengebühren	18
3.4.2	Bemessung der Grundgebühren	19
3.4.3	Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze	20
3.5	Straßenentwässerungskostenanteil	24
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung der Kalkulationsergebnisse .....</b>	<b>25</b>

## 1 Vorbemerkungen

1. Der Abwasserzweckverband Elbe-Floßkanal beauftragte unser Unternehmen mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für die durch den Verband zu erbringenden Leistungen der Abwasserbeseitigung entsprechend den Rechtsgrundlagen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung.

Die hiermit im Ergebnis vorliegende Projektdokumentation umfasst auftragsgemäß

- die Vorkalkulation für die Jahre 2024 bis 2027.

Für die unterschiedlichen Teilleistungen der Abwasserbeseitigung werden die jeweiligen gebührenfähigen Aufwendungen getrennt ausgewiesen und den entsprechenden Bemessungsgrößen gegenübergestellt. Hierbei wird der Teilaufwand, welcher auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt (Straßenentwässerungskostenanteil), gesondert ausgewiesen.

2. Die Arbeiten wurden im Verlauf der Monate Oktober und November 2023 auf Basis der folgenden Unterlagen ausgeführt:
  - Mittelfristige Erfolgsplanung des AZV Elbe-Floßkanal bis zum Jahr 2027
  - Investitionsplanungen AZV Elbe-Floßkanal bis zum Jahr 2027 (einschließlich Zuschüsse)
  - Entwicklung der Gebührenbemessungsfaktoren (Abwasser- und Klärschlammmenge) bis zum Jahr 2027
  - Jährliche Nachkalkulationen der Jahre 2016 bis 2022

## 2 Allgemeine Kalkulationsgrundlagen

### 2.1 Gesetzliche und abgabenrechtliche Rahmenbedingungen

3. Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen können gemäß § 9 Abs. 1 SächsKAG<sup>1</sup> Benutzungsgebühren erhoben werden.

Eine öffentliche Einrichtung umfasst dabei die Anlagen, die der Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe (zum Beispiel Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung oder Abfallwirtschaft) im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers dienen (§ 9 Abs. 2 SächsKAG).

Bei der Gebührenkalkulation sind folgende Prinzipien zu beachten:

4. **Kostendeckungsgebot**

Die veranschlagten Einnahmen aus Gebühren sollen die (voraussichtlichen) Gesamtkosten der Einrichtung im Kalkulationszeitraum nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot, vgl. Textziffer 5). Da jedoch die entsprechende Kalkulation im Voraus erfolgt, stellt das Kostendeckungsgebot lediglich eine Veranschlagungsmaxime dar. Gleichwohl sehen die gesetzlichen Regelungen einen nachträglichen Ausgleich tatsächlich realisierter Kostenüberdeckungen beziehungsweise Kostenunterdeckungen vor. Im Rahmen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes ist der Kostendeckungsgrundsatz in § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG verankert.

5. **Kostenüberschreitungsverbot**

Sofern es sich bei dem Einrichtungsträger nicht um ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 94 a SächsGemO<sup>2</sup>, welche einen angemessenen Gewinn erwirtschaften können, handelt, soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nicht übersteigen.

6. **Äquivalenzprinzip**

Aufgrund des Gegenleistungscharakters hängt die Höhe der Gebühr grundsätzlich von der konkreten Inanspruchnahme der Leistung durch den einzelnen Leistungsempfänger ab. Es ist daher erforderlich, dass Entgelt und Leistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen (Äquivalenzprinzip). Dies bezieht sich in erster Linie auf das Verhältnis zwischen Aufgabenträger und Leistungsempfänger und nur mittelbar auf die Beziehungen der Leistungsempfänger untereinander.

Im Rahmen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes wird dem Äquivalenzprinzip durch die Regelungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG Rechnung getragen. Hiernach sind Benutzungsgebühren

---

<sup>1</sup> Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist

<sup>2</sup> Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist



nach der Inanspruchnahme und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen oder den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten zu bemessen.

## **7. Erforderlichkeit der Kosten**

Ein Ansatz von Kosten in der Kalkulation setzt voraus, dass diese beziehungsweise der entsprechende Werteverzehr in einem sachlichen Zusammenhang mit der Leistungserstellung stehen. Erforderlich sind Kosten dann, wenn sie auch der Höhe nach notwendig waren, um die jeweilige Leistung zu erbringen.

Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 11 Abs. 1 SächsKAG). Maßgeblich für den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ist dabei der durch die Leistungserstellung bedingte Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen innerhalb eines bestimmten Leistungszeitraumes, wobei eine verursachungsgerechte Zuordnung der entstehenden Kosten zu beachten ist. Die Erstellung der Gebührenkalkulation erfolgt hierbei auf der Grundlage entsprechender, allgemein anerkannter betriebswirtschaftlicher Berechnungsverfahren (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung).

Im Rahmen der Kalkulation können dabei die voraussichtlichen Kosten eines maximal fünfjährigen Kalkulationszeitraumes betrachtet werden (§ 10 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG).

## 2.2 Gebührenbemessung

8. Die Bemessung der Gebühren erfolgt in Anwendung von § 14 Abs. 1 Satz 1 f. SächsKAG nach dem Ausmaß der Benutzung und/oder den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

Hinsichtlich deren Feststellung kann es aus wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen Gründen geboten sein, statt der tatsächlichen Inanspruchnahme (Wirklichkeitsmaßstab) auf die wahrscheinliche Inanspruchnahme (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) abzustellen. Hieraus darf sich jedoch kein offensichtliches Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme ergeben.

9. Die Kosten der Einrichtung können nach unterschiedlichen Gesichtspunkten untergliedert werden. So kann zwischen verbrauchsunabhängigen (fixen) und verbrauchsabhängigen (variablen) Kosten unterschieden werden, wobei erstere schon dadurch anfallen, dass die öffentliche Einrichtung als solche nur vorgehalten und nicht auch schon genutzt wird.

10. Für fixe Vorhaltekosten, die allgemein für die Vorhaltung der Einrichtung entstehen (Abschreibungen, Zinsen, Mindestbestand an Personal zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft usw.), können gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme angemessene Grundgebühren erhoben werden. Diese können auch auf Benutzer mit saisonal stark schwankender Beanspruchung der Einrichtung beschränkt werden.

Der der Grundgebührenbemessung zugrunde liegende Maßstab muss nicht identisch mit demjenigen Maßstab sein, nach welchem die neben der Grundgebühr zu erhebende Leistungsgebühr bemessen wird. Es ist aber Bezug zu nehmen auf die Art der Einrichtung beziehungsweise auf die mit der Einrichtung verbundene Vorhalteleistung.

Zulässige Grundgebührenmaßstäbe können hierbei die Nenngröße des Wasserzählers, die Anzahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten oder auch die Einwohnerzahl für Wohngrundstücke beziehungsweise die Anzahl an Einwohnergleichwerten für Gewerbegrundstücke sein.

## 2.3 Kalkulationsschritte

11. Ansatzfähige Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die entsprechende Kalkulation, welche auf Grundlage einer geeigneten Kostenrechnung erfolgt, vollzieht sich in folgenden Schritten:

- 1) Ermittlung der Kosten nach Kostenarten
- 2) Verursachungsgerechte Zuordnung der ermittelten Kosten zu entsprechenden Kostenstellen und Verrechnung der Kosten auf die vorgegebenen Kostenträger
- 3) Ermittlung der in der Vergangenheit realisierten Kostenüberdeckungen beziehungsweise Kostenunterdeckungen (Nachkalkulation)
- 4) Ermittlung der Anzahl der Bemessungseinheiten
- 5) Ermittlung des kostendeckenden Entgeltes je Bemessungseinheit für die einzelnen Kostenträger (Voraus kalkulation)

### 12. Schritt 1: Ermittlung der Kosten nach Kostenarten

In die Gebührenkalkulation sind ausschließlich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einzustellen. Das heißt, perioden- und betriebsfremde Leistungen sind ebenso wenig zu berücksichtigen wie sonstige außerordentliche oder unangemessen hohe Aufwandspositionen. Die ansatzfähigen Kosten können der Art nach in folgende Gruppen gegliedert werden:

- Materialaufwendungen (für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen),
- Personalaufwendungen,
- Sonstige betriebliche Aufwendungen,
- Kalkulatorische Abschreibungen sowie
- Kalkulatorische Zinsen.

Dem sind die erwirtschafteten Deckungsmittel entgegenzusetzen:

- Umsatzerlöse (Gebühreneinnahmen),
- Sonstige betriebliche Erträge sowie
- Kalkulatorische Erträge aus der Auflösung von Kapital- und Ertragszuschüssen.

### 13. Schritt 2: Zuordnung der Kostenstellen und Verrechnung der Kosten auf Kostenträger

Üblicherweise ist die Kostenrechnung so eingerichtet, dass ein Kostenstellensystem existiert, welches die Orte der Leistungserstellung und Kostenentstehung nach funktionalen Bereichen so abbildet, dass die Kostenverursachung im Prozess der Leistungserstellung nachvollzogen werden kann.

Die Verrechnung der Kosten von den Kostenstellen auf die einzelnen Kostenträger erfolgt entweder direkt oder mit Hilfe geeigneter Umlageschlüssel, welche die Kostenverursachung möglichst genau abbilden.

#### **14. Schritt 3: Ermittlung der Kostenüberdeckungen beziehungsweise Kostenunterdeckungen**

Nachträgliche Abweichungen der ursprünglichen Planansätze führen zu entsprechenden Kostenüberdeckungen beziehungsweise Kostenunterdeckungen. Um diese zu ermitteln, werden die tatsächlichen Umsatzerlöse aus den erhobenen Entgelten den Ist-Kosten gegenübergestellt. Kostenüberdeckungen sind zwingend zu Gunsten der gleichen Leistungsart auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen ausgeglichen werden.

Die im Abrechnungszeitraum entstandenen Über- und Unterdeckungen werden in der Kalkulation zur Ermittlung der kostendeckenden Entgelte als Vortrag auf neue Rechnung eingestellt.

#### **15. Schritt 4: Ermittlung der Anzahl der Bemessungseinheiten**

Die der Berechnung der kostendeckenden Entgelte zugrunde liegenden Bemessungseinheiten sind anhand der für den Kalkulationszeitraum vorliegenden Planungen und Prognosen ermittelt worden.

#### **16. Schritt 5: Ermittlung der kostendeckenden Entgelte**

Aus den Kosten pro Kostenträger und den entsprechenden Bemessungseinheiten sind die Entgelte, die zur Deckung der kostenträgerspezifischen Kosten notwendig sind, ermittelt worden. Dies sind die unter Beachtung des Kostenüberschreitungsverbot maximal zulässigen Entgelte.

### 3 Erläuterungen zur vorliegenden Gebührenkalkulation

#### 3.1 Aufgabenträger und Einrichtungsbildung

17. Die Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes Elbe-Floßkanal haben diesem die ihnen gemäß § 50 Abs. 1 SächsWG<sup>3</sup> obliegenden Abwasserbeseitigungspflichten übertragen.

Der Verband betreibt hierzu ein Kanalnetz im qualifizierten Trennsystem, eine zentrale Schmutzwasserkläranlage in Nünchritz, Ortsteil Grödel, sowie weitere kleinere Kläranlagen, die ebenfalls ausschließlich der Schmutzwasserbehandlung dienen.

18. Für die Nutzung der zur Abwasserbeseitigung erforderlichen öffentlichen Anlagen können gemäß § 9 Abs. 1 SächsKAG Benutzungsgebühren erhoben werden. Von entscheidender Bedeutung ist hierbei die Definition der öffentlichen Einrichtung, da innerhalb einer Einrichtung für gleiche Leistungen einheitliche Gebührensätze festzusetzen sind (§ 9 Abs. 3 SächsKAG).

Grundsätzlich umfasst eine öffentliche Einrichtung dabei gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG alle Anlagen, die der Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe im Gebiet eines Aufgabenträgers dienen, auch wenn die Anlagen technisch voneinander unabhängig sind (sog. aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

Davon abweichend kann jedoch durch den Aufgabenträger auch bestimmt werden, dass einzelne oder mehrere technisch voneinander unabhängige Anlagen eine jeweils eigene Einrichtung bilden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG). Es handelt sich dann um sog. anlagenbezogenen Einrichtungen.

19. Vor dem Hintergrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten hat der Zweckverband im Verbandsgebiet zwei getrennte anlagenbezogene Einrichtungen (Entsorgungsgebiete EG) im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG gebildet:

- EG Nünchritz ..... Verbandsgebiet außer OT Weißig der Gemeinde Nünchritz
- EG Weißig ..... OT Weißig der Gemeinde Nünchritz

20. Innerhalb der Einrichtungen sind die Leistungen der Abwasserbeseitigung nicht allen Nutzern in gleichem Umfang zugänglich, so dass gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG für die einzelnen Teilleistungen jeweils gesonderte Gebührensätze zu kalkulieren und festzusetzen sind.

<sup>3</sup> Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)

### 3.2 Kostenstellenzuordnung und Kostenverteilung

21. Auftragsgemäß sind folgende Kostenträger getrennt zu kalkulieren:

- zentrale Schmutzwasserentsorgung (mit Ausnahme der Ortslage Weißig)
- zentrale Schmutzwasserentsorgung in der Ortslage Weißig
- Niederschlagswasserentsorgung
- Einleitung von gereinigtem Abwasser aus privaten Kleinkläranlagen (Kanalbenutzung)
- Entsorgung von Abwasser aus privaten abflusslosen Sammelgruben
- Entsorgung von Klärschlamm aus privaten Kleinkläranlagen
- Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

22. Vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung und der vorhandenen örtlichen Rahmenbedingungen wurde eine entsprechende Kostenstellengliederung gebildet:

Gliederung	Bezeichnung	Verteilungsschlüssel
<b>Hilfskostenstellen</b>	Allgemeine Verwaltung	Direkt zuordenbare Kosten
	Dezentrale Entsorgung	Abwasser-/ Klärschlammmenge
	Schmutzwasserkanalisation	Pauschale Kostenumlage
	Niederschlagswasserkanalisation	Pauschale Kostenumlage
	Kläranlage Nünchritz	Reinigungsaufwand
<b>Hauptkostenstellen</b>	Schmutzwasserentsorgung	
	SW-Entsorgung OL Weißig	
	Niederschlagswasserentsorgung	
	Kanalbenutzung	
	Entsorgung abflussloser Gruben	
	Entsorgung von Kleinkläranlagen	
	Straßenentwässerung	
<b>Nebenkostenstelle</b>	Nicht gebührenfähige Leistungen	

23. Bei der Kostenverteilung ist zwischen Primär- und Sekundärkostenverrechnung zu differenzieren. Es werden zunächst die erfassten Kostenarten nach dem Verursacherprinzip auf die entsprechenden Kostenstellen verteilt (Primärkostenverrechnung). Anschließend erfolgt im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung eine Verteilung derjenigen Kostenstellen, die nicht direkt einem bestimmten Kostenträger zugeordnet werden können beziehungsweise zugeordnet werden sollen (Sekundärkostenverrechnung).

Zur Erläuterung der Kostenverteilungsprozesse soll neben den folgenden Ausführungen auch auf die Anlage 11 (Umlageschlüssel der Vorkalkulation) sowie die Anlage 14 (Kostenverteilung im Rahmen der Vorkalkulation) verwiesen werden.

24. Die Kosten der *Allgemeinen Verwaltung* enthalten nicht anderen Kostenstellen direkt zuordenbare Verwaltungs- und Betriebskosten und werden auf Basis der direkt zuordenbaren Betriebskosten auf die übrigen Kostenstellen umgelegt. Basis für die Berechnung des Kostenverteilungsschlüssels sind
- Materialaufwendungen
  - Personalaufwendungen
  - Sonstige betriebliche Aufwendungen
  - Sonstige Steuern
25. Die Aufwendungen der *dezentralen Entsorgung*, dies betrifft im Wesentlichen Kosten der Fäkalienannahmestation der Kläranlage Nünchritz, werden mengenbasiert (ungewichtet) auf die Entsorgung von abflusslosen Gruben und die Entsorgung von Kleinkläranlagen verteilt.
26. Die Kosten der *Schmutzwasserkanalisation* werden direkt auf die Schmutzwasserentsorgung umgelegt. Dies betrifft jedoch nicht die Kosten des Kanalnetzes und der Kläranlage Weißig, welche direkt der Kostenstelle *Schmutzwasserentsorgung Weißig* zugeordnet werden.
27. Die Kosten der *Niederschlagswasserkanalisation* werden entsprechend der bisherigen Kalkulation auf die Niederschlagswasserentsorgung und die Straßenentwässerung umgelegt.
28. Die Kosten der *Kläranlage Nünchritz* werden entsprechend dem Reinigungsaufwand (= mit dem Grad der Verschmutzung gewichtete Abwassermenge) den unterschiedlichen Entsorgungsarten (Schmutzwasserentsorgung, Entsorgung von abflusslosen Gruben und Entsorgung von Kleinkläranlagen) zugerechnet. Hierbei werden folgende Verschmutzungsfaktoren unterstellt:
- Normal verschmutztes, häusliches Abwasser (Zentrale SW-Entsorgung) ..... 1,00
  - Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben ..... 2,00
  - Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ..... 15,00
29. Die Kostenstellen
- *Schmutzwasserentsorgung*
  - *SW-Entsorgung OL Weißig*
  - *Niederschlagswasserentsorgung*
  - *Kanalbenutzung ohne Reinigung*
  - *Entsorgung von abflusslosen Gruben*
  - *Entsorgung von Kleinkläranlagen und*
  - *Straßenentwässerung*

erfassen die den einzelnen Kostenträgern direkt und indirekt zurechenbaren Kosten und bilden somit die Basis für die Berechnung der kostendeckenden Gebührensätze beziehungsweise Umlagebeträge.

30. Die Kostenstelle *Nicht gebührenfähige Leistungen* dient der Erfassung von im Rahmen der vorliegenden Kalkulation nicht zu berücksichtigenden Aufwendungen und Erträgen, welche jedoch im Sinne der Vollständigkeit ebenfalls erfasst werden sollen.
31. Die nachfolgende Tabelle soll die beschriebenen Verteilungsprozesse nochmals in einer systematischen Übersicht zusammenfassen.

Umlage von Kostenstelle ...		... auf Kostenstelle											
		Allgemeine Verwaltung	Dezentrale Entsorgung	Schmutzwasserkanalisation	Niederschlagswasserkanalisation	Kläranlage Nünchritz	Schmutzwasserentsorgung	SW-Entsorgung OL Weißig	Niederschlagswasserentsorgung	Kanalbenutzung	Entsorgung abflussloser Gruben	Entsorgung von Kleinkläranlagen	Straßenentwässerung
Umlageschlüssel													
Allgemeine Verwaltung	Direkt zuordenbare Kosten	x			x	x	x	x	x				x
Dezentrale Entsorgung	Abwasser-/ Klärschlammmenge									x	x		
Schmutzwasserkanalisation	Pauschale Kostenumlage					x							
Niederschlagswasserkanalisation	Pauschale Kostenumlage							x					x
Kläranlage Nünchritz	Reinigungsaufwand					x				x	x		



### 3.3 Ansatzfähige Erträge und Aufwendungen

#### 3.3.1 Allgemeine Anmerkungen

32. Die für die Kalkulation relevanten Aufwands- und Ertragspositionen wurden vorbehaltlich der nachfolgenden Anmerkungen grundsätzlich der mittelfristigen Erfolgsplanung des Zweckverbandes bis zum Jahr 2027 entnommen und verursachungsgerecht den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet.
33. Entsprechend den abgaben- und gebührenrechtlichen Vorgaben gilt hierbei:
- Die kalkulatorische Verzinsung als Aufwand für den Einsatz des gebundenen Kapitals wird auf Basis des betriebsnotwendigen Anlagevermögens und der erhaltenen Kapital- und Ertragszuschüsse separat berechnet. Die tatsächlichen Zinsaufwendungen sind für die Gebührenkalkulation unerheblich.
  - In die Kalkulation einzustellen sind weiterhin Erträge und Aufwendungen aus dem Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen vorangegangener Bemessungszeiträume.
34. Die in die Berechnungen der Nach- und Vorkalkulation einfließenden Aufwendungen und Erträge sind vollständig in folgenden Anlagen dokumentiert:
- Anlage 1 ..... Übersicht aller Aufwendungen und Erträge
  - Anlage 2 ..... Aufwendungen und Erträge der laufenden Betriebsführung
  - Anlage 3 ..... Kalkulatorische Abschreibungen
  - Anlage 4 ..... Kalkulatorische Zinsen
  - Anlage 5 ..... Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

### 3.3.2 Aufwendungen und Erträge der laufenden Betriebsführung (Anlage 2)

#### 35. Umsatzerlöse

Umsatzerlöse, welche über die Gebühreneinnahmen aus den zu kalkulierenden Leistungen hinaus zu erwarten sind, werden bei der Kalkulation kostenmindernd angesetzt. Insbesondere betrifft dies zusätzliche Verschmutzerzuschläge im Bereich der zentralen Schmutzwasserentsorgung sowie Umsatzerlöse aus nicht gebührenfähigen Leistungen. Letztere haben keinen Einfluss auf die Gebührenkalkulation, sollen aber der Vollständigkeit halber im Rahmen der vorliegenden Berechnungen mit dargestellt werden.

#### 36. Sonstige betriebliche Erträge

Ebenso aufwandsmindernd angesetzt werden voraussichtliche sonstige betriebliche Erträge, sofern diese im Zusammenhang mit den zu kalkulierenden Leistungen entstehen und ihnen ein entsprechender Ressourcenverbrauch durch Personal- und/oder Sachkosten gegenüber steht.

Auflösungen von Zuwendungen und Zuschüsse Dritter finden an dieser Stelle keine Beachtung, sondern entfalten ihre gebührenmindernde Wirkung durch die Reduzierung der Abschreibungsbeträge bei der Berechnung der kalkulatorischen Kosten.

Gleiches gilt für die Verrechnung von Abwasserabgaben. Diese werden aufgrund des Fördermittelcharakters für eine jeweils explizit bestimmte Baumaßnahme als Ertragszuschuss bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen berücksichtigt.

#### 37. Materialaufwendungen

Als Materialaufwendungen werden sowohl für die Leistungserbringung erforderliche Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ausgewiesen als auch bezogene Fremdleistungen Dritter. Die größten Positionen sind hier Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der technischen Anlagen, Aufwendungen für die Klärschlamm Entsorgung der Kläranlage Nünchritz sowie Energiekosten.

#### 38. Personalaufwendungen

Die eigenen Personalaufwendungen des Zweckverbandes werden über die Kostenstelle der Allgemeinen Verwaltung auf die einzelnen Teilleistungen der Abwasserbeseitigung umgelegt.

#### 39. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen Betriebskosten der Abwasserbeseitigung werden als sonstige betriebliche Aufwendungen erfasst.

#### 40. Sonstige Steuern

Dies sind Kraftfahrzeugsteuern für betriebsnotwendige Fahrzeuge.

### 3.3.3 Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 3)

41. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG gehören insbesondere auch angemessene Abschreibungen zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden direkt der Abschreibungsvorausschau des Zweckverbandes entnommen (vgl. Anlage 6).

42. Soweit die Finanzierung von Investitionen durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter erfolgte, welche dem Aufgabenträger nicht zur Bildung von Eigenkapital aus gewährt worden, sind diese bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen abzusetzen. Die Auflösung der Zuschüsse wurde ebenfalls direkt der Erfolgsplanung des Zweckverbandes entnommen (vgl. Anlage 7).

43. Beiträge und sonstige Kapitalzuschüsse entfalten ihre gebührenmindernde Wirkung ausschließlich über die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und haben keinen Einfluss auf die Höhe des Abschreibungsbetrages.

### 3.3.4 Kalkulatorische Zinsen (Anlage 4)

44. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG gehört zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Die Berechnung der angemessenen Verzinsung (vgl. Anlagen 6 bis 8) erfolgt nach der sogenannten Restwertmethode (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG).

$$\text{Verzinsung (Jahreswert)} = \frac{\text{Restbuchwert (Jahresanfang)} + \text{Restbuchwert (Jahresende)}}{2} * \text{Zinssatz}$$

45. Bezüglich des bei der Berechnung anzusetzenden Zinssatzes soll auf die entsprechenden Anwendungshinweise zum Sächsischen Kommunalabgabengesetz verwiesen werden. Demnach gilt gemäß Nr. XII.2. AnwHinwSächsKAG 2014 bei der Berechnung der gebührenfähigen kalkulatorischen Zinsen als angemessen

- der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Gebührenkalkulation für langfristige Kommunalkredite übliche Zinssatz,
- der sich aus den tatsächlichen Zinsverpflichtungen des Einrichtungsträgers für den Kalkulationszeitraum voraussichtlich ergebende durchschnittliche Zinssatz oder
- unabhängig von der jeweiligen Zinsentwicklung ein fester Zinssatz von fünf bis sechs Prozent.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen Zinsniveaus soll im Rahmen der vorliegenden Kalkulation ein kalkulatorischer Zinssatz von 2,50% p.a. angesetzt werden.

46. Der durch (Ertrags- und Kapital-)Zuschüsse finanzierte Kapitalanteil ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung abzusetzen.

Die vorliegenden Berechnungen weisen für die erhaltenen Zuschüsse entsprechende Zinsertragspositionen aus, welche die als gebührenfähig anzusetzenden kalkulatorischen Zinsen im geforderten Umfang reduzieren (vgl. Anlage 4). Ertragszuschüsse werden hierbei mit dem jeweiligen Restwert verzinst (vgl. Anlage 7), Kapitalzuschüsse mit ihrem Nominalwert (vgl. Anlage 8).

### 3.3.5 Außerordentliche Aufwendungen und Erträge (Anlage 5)

47. **Deckungsausgleich aus Vorjahren**

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG sind nach Ablauf eines Bemessungszeitraumes entstandene Kostenüberdeckungen innerhalb der nachfolgenden fünf Jahre zu Gunsten des gleichen Gebührentatbestandes auszugleichen. Kostenunterdeckungen, sofern diese unerwartet entstanden sind, sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden (§ 10 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG). Die hieraus resultierenden Ausgleichsbeträge sind als zusätzliche gebührenfähige Aufwendungen beziehungsweise gebührenmindernde Erträge bei der aktuellen Kalkulation zu berücksichtigen. Die Über- und Unterdeckungen sind hierbei gemäß §§ 11 Abs. 2 Nr. 1 und 12 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG angemessen zu verzinsen.

48. Die im Rahmen der vorliegenden Kalkulation sind vorrangig die Deckungsergebnisse des Kalkulationszeitraumes 2016 bis 2019 abschließend auszugleichen, soweit nicht bereits ein Vortrag im Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023 erfolgte.

Darüber hinaus sollen auch die bereits bekannten Deckungsergebnisse der Jahre 2020 bis 2022 berücksichtigt werden. Dieser vorfristige, im Sinne des SächsKAG noch nicht notwendige Deckungsausgleich folgt zum einen der Intension, dass durch einen möglichst kurzfristigen Ausgleich der Über- und Unterdeckungen eine weitgehende Übereinstimmung der betreffenden Nutzergruppe sichergestellt werden kann. Andererseits werden durch die Streckung des Deckungsausgleiches auf einen möglichst langen Zeitraum übermäßige Gebührensprünge vermieden.

49. Die im Einzelnen auszugleichenden Kostenüber- und Kostenunterdeckungen sowie die daraus folgenden Ausgleichsbeträge einschließlich deren Verzinsung sind anhand der Anlagen 9 und 10 ersichtlich. Die Verzinsung erfolgt hierbei unter Anwendung des in Textziffer 45 ausgewiesenen Zinssatz von 2,50%.
50. Der Ausgleich der Schmutzwasserentsorgung im Entsorgungsgebiet Weißig trägt der diesbezüglichen Beschlussfassung der Verbandsversammlung Rechnung (Beschluss Nr. 04-2019 vom 27. Februar 2019).

### 3.4 Vorkalkulation

#### 3.4.1 Bemessung der Mengengebühren

51. Für die Bemessung der Mengengebühren gilt:

Teilleistung	Bemessungsmaßstab
<b>Schmutzwasserentsorgung:</b> Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen und dessen Reinigung in einem Klärwerk	Mengengebühr nach der eingeleiteten Abwassermenge (modifizierter Frischwassermaßstab)
<b>Schmutzwasserentsorgung Weißig:</b> Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen und dessen Reinigung in einem Klärwerk im Entsorgungsgebiet Weißig	Mengengebühr nach der eingeleiteten Abwassermenge (modifizierter Frischwassermaßstab)
<b>Niederschlagswasserentsorgung:</b> Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen	Mengengebühr nach der befestigten und angeschlossenen Grundstücksfläche
<b>Kanalbenutzung:</b> Einleitung von gereinigtem Abwasser aus privaten Kleinkläranlagen in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ohne weitere Reinigung	Einleitgebühr nach der anfallenden Abwassermenge (modifizierter Frischwassermaßstab)
<b>Entsorgung von abflusslosen Gruben:</b> Entnahme, Transport und Entsorgung von Abwasser aus privaten abflusslosen Gruben	Entsorgungsgebühr nach der entnommenen Abwassermenge
<b>Entsorgung von Kleinkläranlagen:</b> Entnahme, Transport und Entsorgung von Klärschlamm aus privaten Kleinkläranlagen	Entsorgungsgebühr nach der entnommenen Klärschlammmenge

Die Prognose der im Kalkulationszeitraum zu erwartenden Abwasser- und Klärschlamm-mengen (vgl. Anlage 12) basiert auf den Verbrauchsabrechnungen der Vorjahre. Insgesamt werden für die Schmutzwasserentsorgung (zentral und dezentral) für die Zukunft leicht rückläufige Schmutzwasser- beziehungsweise klärschlamm-mengen erwartet. Im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung wird für das Jahr 2027 mit der Ausbindung größerer Flächen gerechnet, so dass sich die verbleibende Summe der befestigten und einleitenden Grundstücksflächen auf 385.000 m<sup>2</sup> reduziert.

### 3.4.2 Bemessung der Grundgebühren

52. Neben der reinen Mengengebühr kann gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG eine Grundgebühr erhoben werden. Diese dient der angemessenen Deckung von leistungsunabhängigen Kosten und wird für die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft und damit für die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung erhoben.

Die Frage, ob Kostenbestandteile fix (leistungsunabhängig) oder variabel (leistungsabhängig) sind, hängt immer auch vom jeweiligen Betrachtungshorizont ab. Im Rahmen der vorliegenden Vorauskalkulation sollen folgende Kosten als leistungsunabhängig angesehen werden:

- Kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens abzüglich der Kostensenkungen aus Ertrags- und Kapitalzuschüssen
  - Personalaufwendungen, wobei unterstellt wird, dass der gegenwärtige Personalbestand zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Aufgabenträgers erforderlich ist
  - Sonstige betriebliche Aufwendungen und sonstige Steuern
  - Pauschal 25% der Materialaufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Fremdleistungen.
53. Die Grundgebühr wird nicht nach der tatsächlichen, sondern nach der theoretisch möglichen Leistungsanspruchnahme bemessen. Somit ist für die Erhebung unter Beachtung des Äquivalenzprinzips ein geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab festzulegen. Der Maßstab muss sich dabei an Art und Umfang der aufgrund der Liefer- und Leistungsbereitschaft abrufbaren Arbeitsleistung als Anhaltspunkt für die vorzuhaltende Höchstleistungskapazität orientieren. Weiterhin muss für alle Nutzer ein einheitlicher Bemessungsmaßstab gelten, der jedoch Modifikationen aufgrund unterschiedlicher Grundstücksnutzungen zulässt. Der gewählte Maßstab darf jedoch nicht zu einer Grundgebühr führen, die im offensichtlichen Missverhältnis zur angebotenen Leistung steht, oder einzelne Gebührenschuldner im Verhältnis zu anderen übermäßig hoch belastet.
54. Im vorliegenden Fall soll für die Leistungen der zentralen Schmutzwasserentsorgung eine nach der Größe des jeweiligen Wasserzählers zu bemessende Grundgebühr erhoben werden. Die mit zunehmender Zählergröße steigenden Möglichkeiten der Leistungsanspruchnahme spiegeln sich in einer entsprechenden Staffelung der Gebührensätze wider.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab der Wasserzählergröße bildet die grundstücksbezogenen Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen der Abwasserbeseitigung in zulässiger Art und Weise ab. Ein Grundstück mit größerem Wasserzähler kann potentiell mehr Frischwasser aus dem Netz entnehmen und somit auch mehr Abwasser in das Kanalsystem einleiten als ein Grundstück mit einem geringer dimensionierten Wasserzähler. Ein Missverhältnis zwischen Grundgebühr und möglicher Leistungsanspruchnahme ist nicht erkennbar.

Die Anzahl der Wasserzähler unterschiedlicher Größe (vgl. Anlage 12) basiert auf diesbezüglichen Angaben des Auftraggebers.

### 3.4.3 Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze

55. Insgesamt werden für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2027 Aufwendungen in Höhe von 5.361.854,86 € prognostiziert (vgl. Anlage 14, Seite 1).

Umsatzerlöse	154.400 €				
Sonstige betriebliche Erträge	16.572 €				
Materialaufwendungen		-3.324.000 €			
Personalaufwendungen		-837.160 €			
Sonstige betriebliche Aufwendungen		-417.840 €			
Sonstige Steuern		-448 €			
Kalkulatorische Abschreibungen		-3.170.500 €			
Auflösung Zuschüsse	1.462.200 €				
Kalkulatorische Zinsen	6.682 €				
Deckungsausgleich von Vorjahren	748.739 €				

56. Diese verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Teilleistungen der Abwasserbeseitigung (vgl. Anlage 14, Seite 2).

Schmutzwasserentsorgung	-4.916.752 €
SW-Entsorgung OL Weißig	-95.957 €
Niederschlagswasserentsorgung	-183.258 €
Kanalbenutzung	-9.944 €
Entsorgung abflussloser Gruben	-15.084 €
Entsorgung von Kleinkläranlagen	-20.683 €
Straßenentwässerung	-77.371 €
Nicht gebührenfähige Leistungen	-42.807 €

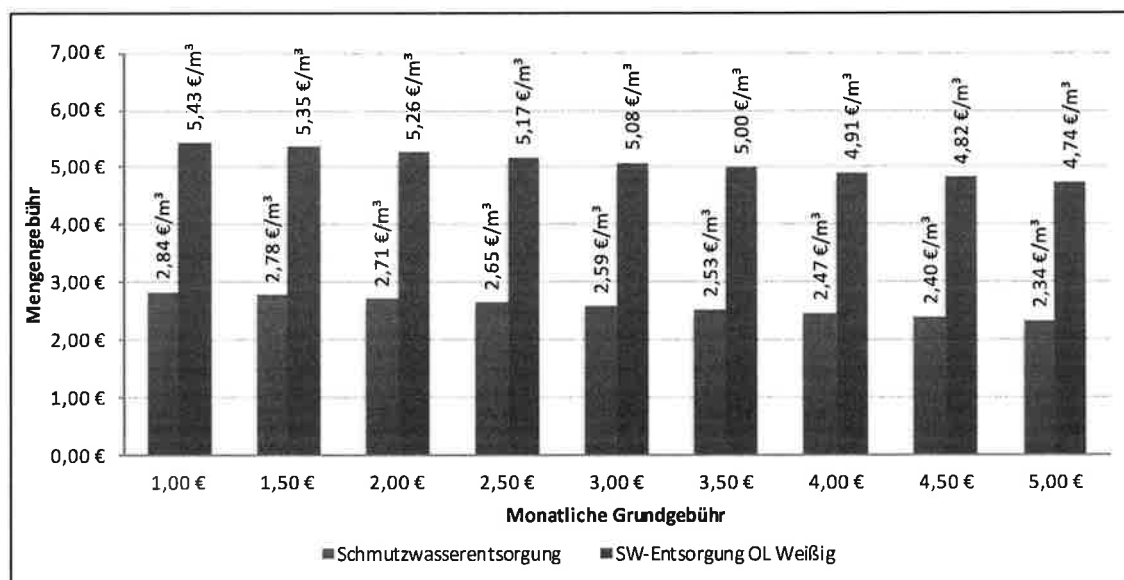
57. Die Festsetzung der Grundgebühren obliegt dem Entscheidungsspielraum des Aufgabenträgers, wobei jedoch die Gesamtheit der Einnahmen aus Grundgebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Summe der leistungsunabhängigen Vorhaltekosten sowie zur Summe der gebührenfähigen Aufwendungen insgesamt stehen muss. Die aktuelle Rechtsprechung nennt diesbezüglich einen maximal zulässigen Fixkostendeckungsgrad von 80 v.H. beziehungsweise einen maximal zulässigen Gesamtkostendeckungsgrad von 60 v.H.

Die höchstzulässigen Grundgebühren berechnen sich somit aus dem Minimalwert von 80 % der fixen Vorhaltekosten beziehungsweise 60 % der Gesamtkosten geteilt durch die Summe aller Rechnungseinheiten (gewichtete Bemessungseinheiten) im Kalkulationszeitraum. Zur Höhe der maximal zulässigen Grundgebühren soll an dieser Stelle auf die Anlage 13 verwiesen werden.

58. Unter der Maßgabe einer angemessenen Fixkostendeckung kann die Grundgebühr, bei entsprechendem Einfluss auf die Höhe der Mengengebühr, variabel gestaltet werden. Es besteht folgender Zusammenhang:

$$\text{Mengengebühr} = \frac{\text{Gebührenfähige Aufwendungen} - \text{Einnahmen aus Grundgebühren}}{\text{Abwassermenge}}$$

Die nachfolgende Grafik soll diese Wechselwirkung nochmals verdeutlichen.





59. Die abschließenden Berechnungen der kostendeckenden Mengengebühren (vgl. Anlage 14, Seite 3) sehen im Bereich der Schmutzwasserentsorgung für Wasserzähler bis zu einer Größe Q3 = 4 im Entsorgungsgebiet Weißig eine Grundgebühr von 4,00 €/Monat und im übrigen Verbandsgebiet eine Grundgebühr von 2,00 €/Monat vor.

Die Höhe der Grundgebühren kann unter der Maßgabe einer angemessenen Fixkosten- beziehungsweise Gesamtkostendeckung variabel gestaltet werden. Höhere Grundgebühren führen hierbei zu einer Reduzierung der Mengengebühren. Auf das zur vollständigen Kostendeckung erforderliche Gebührenaufkommen je Teilleistung hat die Gestaltung des Verhältnisses von Grund- und Mengengebühren jedoch keinen Einfluss.

60. Im Entsorgungsgebiet Weißig sind ausschließlich Wasserzähler bis zu einer Größe Q3 = 4 vorhanden, so dass eine weitere Staffelung der Grundgebührenhöhe nicht erforderlich ist.
61. Im übrigen Verbandsgebiet sind hingegen auch größere Wasserzähler im Einsatz, für die aufgrund der damit verbundenen Möglichkeiten der Abwassereinleitung eine höhere Grundgebühr festzusetzen ist (vgl. Anlage 15).

Größe des Wasserzählers	Gewichtung	Gebührensatz	Anzahl (Jahresmittel)	Einnahmen p.a.	Einnahmen gesamt
≤ Q3 = 4	1,00	2,00 €/Monat	3.650,00	87.600,00 €	350.400,00 €
≤ Q3 = 10	5,00	10,00 €/Monat	37,00	4.440,00 €	17.760,00 €
≤ Q3 = 16	8,00	16,00 €/Monat	2,00	384,00 €	1.536,00 €
≤ Q3 = 25	12,50	25,00 €/Monat	13,00	3.900,00 €	15.600,00 €
≤ Q3 = 63	31,50	63,00 €/Monat	6,00	4.536,00 €	18.144,00 €
> Q3 = 63	50,00	100,00 €/Monat	2,00	2.400,00 €	9.600,00 €
			<b>3.710,00</b>	<b>103.260,00 €</b>	<b>413.040,00 €</b>

62. Die Einnahmen aus Grundgebühren führen dabei im Kalkulationszeitraum zu folgender Fixkostenbeziehungsweise Gesamtkostendeckung:

Teilleistung	Gebührenfähige Aufwendungen	davon fixe Vorhaltekosten	Einnahmen aus Grundgebühren	Fixkostendeckungsgrad	Gesamtkostendeckungsgrad
SW-Entsorgung	-4.916.752 €	-3.288.336 €	413.040 €	12,56%	8,40%
SW-Entsorgung OL Weißig	-95.957 €	-83.280 €	11.904 €	14,29%	12,41%

Die unter Textziffer 57 genannten Obergrenzen der Angemessenheit bei der Festsetzung der Grundgebühren werden somit nicht überschritten.

63. Die kostendeckende Mengengebühr wird durch Division der gebührenfähigen Aufwendungen im Kalkulationszeitraum, abzüglich der Einnahmen aus Grundgebühren, durch die entsprechenden Bemessungseinheiten ermittelt. Dies ist unter Beachtung des Kostenüberschreitungsverbot der maximal zulässige Gebührensatz (vgl. Anlage 14, Seite 3).

In Abhängigkeit der unter Textziffer 59 genannten Grundgebühren ergeben sich folgende kostendeckende Mengengebühren:

Teilleistung	Gebührenfähige Aufwendungen	Einnahmen aus Grundgebühr	verbleibende Aufwendungen	Bemessungseinheiten	Kostendeckende Gebührensätze
SW-Entsorgung	-4.916.752 €	413.040 €	-4.503.712 €	1.656.000 m <sup>3</sup>	<b>2,71 €/m<sup>3</sup></b>
SW-Entsorgung OL Weißig	-95.957 €	11.904 €	-84.053 €	17.100 m <sup>3</sup>	<b>4,91 €/m<sup>3</sup></b>
NW-Entsorgung	-183.258 €	0 €	-183.258 €	2.230.000 m <sup>2</sup>	<b>0,08 €/m<sup>2</sup></b>
Kanalbenutzung	-9.944 €	0 €	-9.944 €	18.000 m <sup>3</sup>	<b>0,55 €/m<sup>3</sup></b>
Abflusslose Gruben	-15.084 €	0 €	-15.084 €	3.600 m <sup>3</sup>	<b>4,18 €/m<sup>3</sup></b>
Kleinkläranlagen	-20.683 €	0 €	-20.683 €	1.000 m <sup>3</sup>	<b>20,68 €/m<sup>3</sup></b>

### 3.5 Straßenentwässerungskostenanteil

64. Gemäß § 11 Abs. 3 SächsKAG bleibt der Teilaufwand, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, bei der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten außer Betracht.

Dieser Vorgabe wird die vorliegende Kalkulation dahingehend gerecht, dass entsprechende Straßenentwässerungskostenanteile bei der Umlage der Betriebskosten und der kalkulatorischen Kosten für Anlagen der Niederschlagswasserentsorgung getrennt ausgewiesen werden.

Der Straßenentwässerungskostenanteil beträgt insgesamt 77.370,73 €. Dies entspricht einem jährlichen Umlagebetrag von 19.342,68 € (vgl. Anlage 14, Seite 3).

## 4 Zusammenfassung der Kalkulationsergebnisse

65. In die Vorauskalkulation für den Zeitraum von 2024 bis 2027 werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten eingestellt. Die Gebühren werden in kostendeckender Höhe kalkuliert:

- **Schmutzwasserentsorgung**
  - Grundgebühr (für Wasserzähler bis zur Größe Q3 = 4,0) ..... 2,00 €/Monat
  - Mengengebühr (je m<sup>3</sup> Schmutzwasser) ..... 2,71 €/m<sup>3</sup>
  
- **Schmutzwasserentsorgung OL Weißig**
  - Grundgebühr (für Wasserzähler bis zur Größe Q3 = 4,0) ..... 4,00 €/Monat
  - Mengengebühr (je m<sup>3</sup> Schmutzwasser) ..... 4,91 €/m<sup>3</sup>
  
- **Niederschlagswasserentsorgung**
  - Mengengebühr (je m<sup>2</sup> versiegelte Grundstücksfläche) ..... 0,08 €/m<sup>2</sup>
  
- **Einleitung von gereinigtem Abwasser aus privaten Kleinkläranlagen**
  - Mengengebühr (je m<sup>3</sup> Abwasser) ..... 0,55 €/m<sup>3</sup>
  
- **Entsorgung von Abwasser aus privaten abflusslosen Gruben**
  - Mengengebühr (je m<sup>3</sup> entnommenes Abwasser) ..... 4,18 €/m<sup>3</sup>
  
- **Entsorgung von Fäkalschlamm aus privaten Kleinkläranlagen**
  - Mengengebühr (je m<sup>3</sup> entnommenen Fäkalschlamm) ..... 20,68 €/m<sup>3</sup>

66. Der auf die Ableitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen entfallende Kostenanteil bleibt gemäß § 11 Abs. 3 SächsKAG bei der Kalkulation der oben genannten Gebührensätze außer Betracht.

- **Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**
  - Straßenentwässerungskostenanteil ..... 19.342,68 €/Jahr

## **Anlagenverzeichnis**

- 1** Übersicht aller Aufwendungen und Erträge
- 2** Aufwendungen und Erträge der laufenden Betriebsführung
- 3** Kalkulatorische Abschreibungen
- 4** Kalkulatorische Verzinsung
- 5** Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren
- 6** Anlagevermögen
- 7** Zuweisungen und Zuschüsse Dritter
- 8** Beiträge und sonstige Kapitalzuschüsse
- 9** Übersicht der Deckungsergebnisse aus Vorjahren
- 10** Vortrag von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen
- 11** Kostenverteilungsschlüssel 2024 - 2027
- 12** Gebührenbemessung 2024 - 2027
- 13** Ermittlung der maximal zulässigen Grundgebühren
- 14** Vorkalkulation des Bemessungszeitraumes 2024 - 2027
- 15** Staffelung der Grundgebühren

Anlage 13: Ermittlung der maximal zulässigen Grundgebühren

Voraussetzungen für den Zeitraum 2024 bis 2027	Gesamt	Allgemeine Verwaltung	Dezentrale Entsorgung	SW-Kanalisation	NW- Kanalisation	Kläranlage Münchritz	Schmutzwasser- entsorgung	SW-Entsorgung OL Weißig	Niederschlagsw.- entsorgung	Kanalbenutzung	Abfluslose Gruben	Klein- kläranlagen	Straßen- entwässerung	Nicht gebührentfähig
<b>Übertrag</b>	<b>-3.788.065,94 €</b>	<b>-1.132.543,62</b>	<b>-2.359,78</b>	<b>-4.545.224,85</b>	<b>-650.597,06</b>	<b>-529.513,70</b>	<b>2.822.988,16</b>	<b>-67.697,13</b>	<b>2.10.538,95</b>	<b>-19.300,99</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>206.100,60</b>	<b>-80.456,52</b>
<b>Allgemeine Verwaltung</b>		-1.132.543,62												
Kostenverteilungsschlüssel			0,22%			39,05%	53,56%	1,38%	3,66%	1,13%				0,99%
Kosten- und Leistungsverrechnung		1.132.543,62	-2.512,25	-4.545.224,85	-650.597,06	-442.252,31	-606.616,79	-15.582,62	-41.478,84	-12.845,95				-11.254,86
<b>Zwischensumme</b>	<b>-3.788.065,94 €</b>	<b>-4.872,02</b>	<b>-4.872,02</b>	<b>-4.545.224,85</b>	<b>-650.597,06</b>	<b>-971.766,00</b>	<b>2.216.371,36</b>	<b>-83.279,75</b>	<b>169.060,10</b>	<b>-32.146,93</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>194.845,74</b>	<b>-80.456,52</b>
<b>Dezentrale Entsorgung</b>			-4.872,02											
Kostenverteilungsschlüssel														
Kosten- und Leistungsverrechnung			4,872,02											
<b>Zwischensumme</b>	<b>-3.788.065,94 €</b>		<b>4,872,02</b>	<b>-4.545.224,85</b>	<b>-650.597,06</b>	<b>-971.766,00</b>	<b>2.216.371,36</b>	<b>-83.279,75</b>	<b>169.060,10</b>	<b>-32.146,93</b>	<b>-3.812,89</b>	<b>-1.059,14</b>	<b>194.845,74</b>	<b>-80.456,52</b>
<b>Schmutzwasserkanalisation</b>				-4.545.224,85										
Kostenverteilungsschlüssel							100,00%							
Kosten- und Leistungsverrechnung				4.545.224,85			-4.545.224,85							
<b>Zwischensumme</b>	<b>-3.788.065,94 €</b>			<b>4.545.224,85</b>	<b>-650.597,06</b>	<b>-971.766,00</b>	<b>-2.328.853,49</b>	<b>-83.279,75</b>	<b>169.060,10</b>	<b>-32.146,93</b>	<b>-3.812,89</b>	<b>-1.059,14</b>	<b>194.845,74</b>	<b>-80.456,52</b>
<b>Niederschlagswasserkanalisation</b>					-650.597,06									
Kostenverteilungsschlüssel									61,83%					38,17%
Kosten- und Leistungsverrechnung					650.597,06				-402.276,05					-248.321,01
<b>Zwischensumme</b>	<b>-3.788.065,94 €</b>				<b>650.597,06</b>	<b>-971.766,00</b>	<b>-2.328.853,49</b>	<b>-83.279,75</b>	<b>-233.215,95</b>	<b>-32.146,93</b>	<b>-3.812,89</b>	<b>-1.059,14</b>	<b>-53.475,27</b>	<b>-80.456,52</b>
<b>Kläranlage Münchritz</b>						-971.766,00								
Kostenverteilungsschlüssel							98,74%							0,83%
Kosten- und Leistungsverrechnung						971.766,00	-959.482,77							-8.111,57
<b>Zwischensumme</b>	<b>-3.788.065,94 €</b>					<b>-3.288.336,26</b>	<b>-83.279,75</b>	<b>-83.279,75</b>	<b>-233.215,95</b>	<b>-32.146,93</b>	<b>-7.984,55</b>	<b>-9.170,70</b>	<b>-53.475,27</b>	<b>-80.456,52</b>

**Anlage 13: Ermittlung der maximal zulässigen Grundgebühren**

Voraussetzung für den Zeitraum 2024 bis 2027	Gesamt	Allgemeine Verwaltung	Dezentrale Entsorgung	SW-Kanalisation	MW- Kanalisation	Kläranlage Mühschicht	Schmutzwasser- entsorgung	SW-Entsorgung OL Weißlig	Niederschlagsw- entsorgung	Kanalbenutzung	Abflusslose Gruben	Klein- kläranlagen	Straßen- entwässerung	Nicht gebührentfähig
<b>VERBRAUCHSUNABHÄNGIGE VORHALTEKOSTEN</b>	<b>-3.788.065,94 €</b>						<b>-3.288.336,26</b>	<b>-83.279,75</b>	<b>-233.215,95</b>	<b>-32.146,93</b>	<b>-7.984,55</b>	<b>-9.170,70</b>	<b>-53.475,27</b>	<b>-80.456,52</b>
Erhebung von verbrauchsunabhängigen Grundgebühren							ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	
Maximal zulässige Kostendeckung durch Einnahmen aus Grundgebühren							<b>-2.630.669,01 €</b>	<b>-57.574,09 €</b>						
80 % der verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten							-2.630.669,01 €	-66.623,80 €						
60 % der Gesamtkosten (vgl. Anlage 14)							-2.950.051,04 €	-57.574,09 €						
Bemessung der Grundgebühren (vgl. Anlage 12)							17.210,00	248,00						
<b>GERÜHRENFESTSETZUNG</b>														
Maximal zulässige Grundgebühren							<b>12,74 €/Monat</b>	<b>19,35 €/Monat</b>						
Festgesetzte Grundgebühren							<b>2,00 €/Monat</b>	<b>4,00 €/Monat</b>						

## **Anlage 14**

### **Voraus kalkulation des Bemessungszeitraumes 2024 - 2027**



**Anlage 14: Vorkalkulation des Bemessungszeitraumes 2024 - 2027**

Vorkalkulation für den Zeitraum 2024 bis 2027	Gesamt	Allgemeine Verwaltung	Dezentrale Entsorgung	SW-Kanalisation	NW- Kanalisation	Kläranlage Nünnchitz	Schmutzwasser- entsorgung	SW-Entsorgung OL Weißlig	Niederschlagsw- entsorgung	Kanalbenutzung	Abfluslose Gruben	Klein- kläranlagen	Straßen- entwässerung	Nicht gebührenfähig
<b>Aufwendungen und Erträge der laufenden Betriebsführung (vgl. Anlage 2)</b>														
Umsatzerlöse	154.400,00 €	7.600,00					55.600,00							91.200,00
Sonstige betriebliche Erträge	16.572,00 €	2.920,00					10.252,00	400,00						3.000,00
Materialaufwendungen	-3.324.000,00 €	-7.500,00	-7.500,00			-1.284.090,00	-1.770.480,00	-33.600,00	-107.030,00	-13.900,00			-32.000,00	-75.400,00
Personalaufwendungen	-837.159,84 €	-837.159,84												
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-417.640,00 €	-247.250,00				-36.200,00	-40.500,00	-12.920,00	-16.800,00	-24.450,00			-1.600,00	-38.120,00
Sonstige Steuern	-448,00 €	-448,00												
	<b>-4.408.475,84 €</b>	<b>-1.074.337,84</b>	<b>-7.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.320.290,00</b>	<b>-1.745.128,00</b>	<b>-46.520,00</b>	<b>-123.430,00</b>	<b>-38.350,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-33.600,00</b>	<b>-19.320,00</b>

**Kalkulatorische Aufwendungen und Erträge (vgl. Anlagen 3 und 4)**

kalkulatorische Abschreibungen	-3.170.500,00 €	-36.000,00	-800,00	-2.484.400,00	-353.100,00	-208.500,00		-52.900,00		-9.600,00				-25.200,00
Auflösung Zuschüsse	1.462.200,00 €		300,00			101.600,00	1.021.700,00	23.200,00	137.200,00	22.800,00			123.000,00	32.400,00
kalkulatorische Zinsen	6.681,90 €	-11.685,78	15,22	-2.060.824,85	-297.497,06	-65.991,20	2.284.408,16	-16.677,13	116.896,45	-4.575,99			92.700,60	-30.686,52
	<b>-1.701.616,10 €</b>	<b>-47.685,78</b>	<b>-484,78</b>	<b>-4.545.224,85</b>	<b>-650.597,06</b>	<b>-172.291,20</b>	<b>3.306.108,16</b>	<b>-46.377,13</b>	<b>254.096,45</b>	<b>8.624,01</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>215.700,60</b>	<b>-23.486,52</b>

**Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren (vgl. Anlage 5)**

Deckungsausgleich von Vorjahren	748.239,08 €						574.795,91	12.378,19	129.444,99	32.508,44	1.401,53	-2.289,98		
	748.239,08 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	574.795,91	12.378,19	129.444,99	32.508,44	1.401,53	-2.289,98	0,00	0,00

<b>Summe aller Aufwendungen und Erträge</b>	<b>-5.361.854,86 €</b>	<b>-1.122.023,62</b>	<b>-7.984,78</b>	<b>-4.545.224,85</b>	<b>-650.597,06</b>	<b>-1.492.581,20</b>	<b>2.135.776,06</b>	<b>-80.518,93</b>	<b>260.111,43</b>	<b>2.782,46</b>	<b>1.401,53</b>	<b>-2.289,98</b>	<b>182.100,60</b>	<b>-42.806,52</b>
---	------------------------	----------------------	------------------	----------------------	--------------------	----------------------	---------------------	-------------------	-------------------	-----------------	-----------------	------------------	-------------------	-------------------

Anlage 14: Vorauskalkulation des Bemessungszeitraumes 2024 - 2027

Vorauskalkulation	Gesamt	Allgemeine Verwaltung	Dezentrale Entsorgung	SW-Kanalisation	NW-Kanalisation	Kläranlage Nünnchritz	Schmutzwasser-entsorgung	SW-Entsorgung OL Weißlig	Niederschlagsw-entsorgung	Kanalbenutzung	Abflusslose Gruben	Klein-kläranlagen	Straßen-entwässerung	Nicht gebührenfähig
<b>Übertrag</b>	<b>-5.361.854,86 €</b>	<b>-1.122.023,62</b>	<b>-7.984,78</b>	<b>-4.545.224,85</b>	<b>-650.597,06</b>	<b>-1.492.581,20</b>	<b>2.135.776,06</b>	<b>-80.518,93</b>	<b>260.111,43</b>	<b>2.782,46</b>	<b>1.401,53</b>	<b>-2.289,98</b>	<b>182.100,60</b>	<b>-42.806,52</b>
<b>Allgemeine Verwaltung</b>		-1.122.023,62												
Kostenverteilungsschlüssel		0,22%				39,05%	53,56%	1,38%	3,66%	1,13%			0,99%	
Kosten- und Leistungsverrechnung		-2.486,91				-438.144,30	-600.982,03	-15.437,89	-41.093,55	-12.726,62			-11.150,31	
<b>Zwischensumme</b>	<b>-5.361.854,86 €</b>	<b>-10.473,69</b>	<b>-10.473,69</b>	<b>-4.545.224,85</b>	<b>-650.597,06</b>	<b>-1.930.725,50</b>	<b>1.534.794,03</b>	<b>-95.956,81</b>	<b>219.017,88</b>	<b>-9.944,17</b>	<b>1.401,53</b>	<b>-2.289,98</b>	<b>170.950,28</b>	<b>-42.806,52</b>
<b>Dezentrale Entsorgung</b>			-10.473,69											
Kostenverteilungsschlüssel			10,473,69											
Kosten- und Leistungsverrechnung			10,473,69											
<b>Zwischensumme</b>	<b>-5.361.854,86 €</b>		<b>10.473,69</b>	<b>-4.545.224,85</b>	<b>-650.597,06</b>	<b>-1.930.725,50</b>	<b>1.534.794,03</b>	<b>-95.956,81</b>	<b>219.017,88</b>	<b>-9.944,17</b>	<b>-6.795,27</b>	<b>-4.566,87</b>	<b>170.950,28</b>	<b>-42.806,52</b>
<b>Schmutzwasserkanalisation</b>				-4.545.224,85										
Kostenverteilungsschlüssel							100,00%							
Kosten- und Leistungsverrechnung				4.545.224,85			-4.545.224,85							
<b>Zwischensumme</b>	<b>-5.361.854,86 €</b>			<b>4.545.224,85</b>	<b>-650.597,06</b>	<b>-1.930.725,50</b>	<b>-3.010.430,82</b>	<b>-95.956,81</b>	<b>219.017,88</b>	<b>-9.944,17</b>	<b>-6.795,27</b>	<b>-4.566,87</b>	<b>170.950,28</b>	<b>-42.806,52</b>
<b>Niederschlagswasserkanalisation</b>					-650.597,06									
Kostenverteilungsschlüssel									61,83%				38,17%	
Kosten- und Leistungsverrechnung					650.597,06				-402.276,05				-248.321,01	
<b>Zwischensumme</b>	<b>-5.361.854,86 €</b>				<b>650.597,06</b>	<b>-1.930.725,50</b>	<b>-3.010.430,82</b>	<b>-95.956,81</b>	<b>-183.256,17</b>	<b>-9.944,17</b>	<b>-6.795,27</b>	<b>-4.566,87</b>	<b>-77.370,73</b>	<b>-42.806,52</b>
<b>Kläranlage Nünnchritz</b>						-1.930.725,50								
Kostenverteilungsschlüssel							98,74%				0,43%			
Kosten- und Leistungsverrechnung						1.930.725,50	-1.906.320,91				-8.288,35		-16.116,24	
<b>Zwischensumme</b>	<b>-5.361.854,86 €</b>					<b>-4.916.751,73</b>	<b>-4.916.751,73</b>	<b>-95.956,81</b>	<b>-183.256,17</b>	<b>-9.944,17</b>	<b>-15.083,62</b>	<b>-20.683,11</b>	<b>-77.370,73</b>	<b>-42.806,52</b>

Anlage 14: Vorauskalkulation des Bemessungszeitraumes 2024 - 2027

Vorauskalkulation für den Zeitraum 2024 bis 2027	Gesamt	Allgemeine Verwaltung	Dezentrale Entsorgung	SW-Kanalisation	MW- Kanalsation	Kläranlage Müchtritz	Schmutzwasser- entsorgung	SW-Entsorgung Ol Weißig	Niederschlagsw- entsorgung	Kanalbenutzung	Abflusslose Gruben	Klein- kläranlagen	Straßen- entwässerung	Nicht gebührenfähig
<b>SUMME DER AUFWENDUNGEN</b>	<b>-5.361.854,86 €</b>						<b>-4.916.751,73</b>	<b>-95.956,81</b>	<b>-183.258,17</b>	<b>-9.944,17</b>	<b>-15.083,62</b>	<b>-20.683,11</b>	<b>-77.370,73</b>	<b>-42.806,52</b>
Einnahmen aus Grundgebühren							413.040,00	11.904,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bemessungseinheiten (vgl. Anlage 12)							17.210,00	248,00						
Grundgebührensatz							2,00 €/Monat	4,00 €/Monat						
Durch Mengengebühren zu deckende Aufwendungen							-4.503.711,73	-84.052,81	-183.258,17	-9.944,17	-15.083,62	-20.683,11	-77.370,73	
Aufwendungen abzgl. Einnahmen aus Grundgebühren							-4.503.711,73	-84.052,81	-183.258,17	-9.944,17	-15.083,62	-20.683,11	-77.370,73	
Angestrebter Kostendeckungsgrad							100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	
Bemessung der Mengengebühren (vgl. Anlage 12)							1.656.000 m³	17.100 m³	2.230.000 m²	18.000 m³	3.600 m³	1.000 m³	4,00 Jahre	
<b>KOSTENDECKENDES GEBÜHRENNIVEAU</b>							<b>2,71 €/m³</b>	<b>4,91 €/m³</b>	<b>0,08 €/m²</b>	<b>0,55 €/m³</b>	<b>4,18 €/m³</b>	<b>20,68 €/m³</b>	<b>19,342,68 €/J.</b>	
Mengengebühr (leistungsabhängig)							<b>2,00 €/Monat</b>	<b>4,00 €/Monat</b>						
Grundgebühr (leistungsunabhängig)														

## **Anlage 15**

### **Staffelung der Grundgebühren**

Anlage 15: Staffelung der Grundgebühren

Teilleistung	Grundgebührenmaßstab		2024		2025		2026		2027		Gesamteinnahmen aus Grundgebühren
	Grundgebühr	Anzahl	Einnahmen	Gebühr	Anzahl	Einnahmen	Gebühr	Anzahl	Einnahmen	Anzahl	
<b>Schmutzwasserentsorgung</b>	<b>Größe des Wasserzählers</b>	<b>Wichtung</b>	<b>103.260,00 €</b>	<b>3.710</b>	<b>103.260,00 €</b>	<b>3.710</b>	<b>103.260,00 €</b>	<b>3.710</b>	<b>103.260,00 €</b>	<b>3.710</b>	<b>413.040,00 €</b>
	≤ Q3 = 4	1,00	87.600,00 €	3.650	87.600,00 €	3.650	87.600,00 €	3.650	87.600,00 €	3.650	350.400,00 €
	≤ Q3 = 10	5,00	4.440,00 €	37	4.440,00 €	37	4.440,00 €	37	4.440,00 €	37	17.760,00 €
	≤ Q3 = 16	8,00	3.884,00 €	2	3.884,00 €	2	3.884,00 €	2	3.884,00 €	2	1.536,00 €
	≤ Q3 = 25	12,50	3.900,00 €	13	3.900,00 €	13	3.900,00 €	13	3.900,00 €	13	15.600,00 €
	≤ Q3 = 63	31,50	4.536,00 €	6	4.536,00 €	6	4.536,00 €	6	4.536,00 €	6	18.144,00 €
> Q3 = 63	50,00	2.400,00 €	2	2.400,00 €	2	2.400,00 €	2	2.400,00 €	2	9.600,00 €	
<b>SW-Entsorgung OL Weißig</b>	<b>Größe des Wasserzählers</b>	<b>Wichtung</b>	<b>2.975,00 €</b>	<b>62</b>	<b>2.975,00 €</b>	<b>62</b>	<b>2.975,00 €</b>	<b>62</b>	<b>2.975,00 €</b>	<b>62</b>	<b>11.904,00 €</b>
≤ Q3 = 4	1,00	2.975,00 €	62	2.975,00 €	62	2.975,00 €	62	2.975,00 €	62	11.904,00 €	
> Q3 = 4	10,00	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	